

# Bessere Anwendung des europäischen Strafrechts Schulung der ERA für Gerichtsbedienstete

*Sicherstellung und Einziehung  
Verordnung 2018/1805,  
RB 2003/577 und RB 2006/783*



Co-funded by the  
Justice Programme  
of the European Union



# Gegenseitige Anerkennung in Strafsachen

---

- Steht nicht mit der Teilharmonisierung im Einklang
- Keine Festlegung der Zuständigkeit
- Beschäftigt sich damit, dass der Mensch eigene Rechte hat (NB: EU-Rechtsanwälte!)

# Art. 82 Abs. 1 – ein genauerer Blick

---

- Justizielle Zusammenarbeit auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung
- Angleichung
- Maßnahmen, um
  - A. die Anerkennung sicherzustellen
  - B. Kompetenzkonflikte zu verhindern/beizulegen
  - C. die Weiterbildung von Richtern zu fördern
  - D. die Zusammenarbeit zu erleichtern

# Art. 82 Abs. 2 AEUV

---

- Mindestvorschriften zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung:
  - A. gegenseitige Zulässigkeit von Beweismitteln
  - B. Rechte des Einzelnen im Strafverfahren
  - C. Rechte der Opfer von Straftaten
  - D. sonstige spezifische Aspekte

# Unterscheidungen

---

- Verordnung 2018/1805 und RB 2003/577 + 2006/783
- Sicherstellung (vorläufig)
- Einziehung (endgültig)
- Entscheidungsbehörde vs. Vollstreckungsbehörde

# Sicherstellung und Einziehung – Aufgaben

---

- **Finden Sie die folgenden zuständigen Vollstreckungsbehörden und die Sprachen, die in der Bescheinigung zu verwenden sind:**

- I. Die Staatsanwaltschaft in Bologna, Italien, möchte einige Ferraris sicherstellen, die einer Mafiaorganisation gehören, die auch in Lüttich, Belgien, aktiv ist.
- II. Die irischen Behörden erhalten ein Einziehungsersuchen aus Luxemburg, das sich auf in Cork angelegte Erträge aus Geldwäsche bezieht.
- III. Ein spanischer Staatsanwalt, der eine Gruppe von Geldfälschern erfolgreich strafrechtlich verfolgte, erhielt kürzlich Kenntnis davon, dass Millionen von Euro bei einer Bank in Kopenhagen verwahrt werden.
- IV. In welchen Fällen wird Ihre Antwort nach dem 19. Dezember 2020 anders lauten?

# Abwesenheitsverfahren - > EHB, siehe <https://www.inabsentieaw.eu/>

---

- RB 2009/299 ändert RB 2202/584
- Gemeinsamer Begriff von *in absentia*
- Verringerung der Zahl von Ablehnungen unter Bedingungen:
  - Persönliche Vorladung + Entscheidung, nicht zu erscheinen
  - Beauftragung eines Anwalts
  - Zustellung der Entscheidung + Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens
  - Unterrichtung + Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens

# Schwierigkeiten in der Praxis

---

- Autonome Bedeutung unionsrechtlicher Begriffe: welche Begriffe? Welche Bedeutung? Mögliche Unterschiede zu nationalen Rechtsbegriffen?
- Schwierigkeiten mit:
  - Abwesenheitsverfahren
  - Verhandlung, die zur Entscheidung führt (Art. 4 Abs. 1) (C-571/17 PPU)
  - Vorladung (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) (Dworzecki, C-108/16 PPU)
  - Verteidigung durch einen mandatierten Rechtsbeistand (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b)
  - Zustellung des Urteils (Art. 4 Abs. 1 Buchst. c)
  - Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 4 Abs. 1 Buchst. d)



# Die entscheidende Justizbehörde

---

- Autonomer Begriff
- 10. November 2016, Rechtssache C-452/16 PPU, Poltorak
- 9. Oktober 2019, Rechtssache C-489/19 PPU, NJ
- 12. Dezember 2019, Rechtssache C-627/19 PPU, Openbaar Ministerie gegen ZB